

SCHÖNSTIL

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - Alles was Recht ist

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.2. Ich bin im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmerin. Das Unternehmen wird hier nachfolgend mit „SCHÖNSTIL“ abgekürzt.
- 1.3. Auftraggeber sind all jene Unternehmen oder Personen, die auf der Basis der gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) mit SCHÖNSTIL einen Vertrag abschließen, im folgenden „Auftraggeberin“ genannt.
- 1.4. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens SCHÖNSTIL. Dies ungeachtet allfälliger Verweise der Auftraggeberin, auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens SCHÖNSTIL ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.5. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge:
 - (i) Angebot von SCHÖNSTIL
 - (ii) Diese AGB
- 1.6. Verträge zwischen der Auftraggeberin und SCHÖNSTIL (nachfolgend u.a. auch „Aufträge“ oder „Auftrag“) kommen zustande, sobald die Auftraggeberin das von SCHÖNSTIL übermittelte Angebot annimmt. Die Angebotsannahme (nachfolgend auch „Auftragsbestätigung“) der Auftraggeberin erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - schriftlich (E-Mail ist ausreichend).

2. VERGÜTUNG

- 2.1. Die Anfertigung von Entwürfen und Konzepten und allen sonstigen Tätigkeiten wie beispielsweise Skizzen, die SCHÖNSTIL für die Auftraggeberin erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des mit SCHÖNSTIL vereinbarten Stundensatzes, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 2.3. Die in den Angeboten angeführten Preise sind Nettopreise (ohne USt).

3. FÄLLIGKEIT DER HONORARVERGÜTUNG

- 3.2. SCHÖNSTIL ist berechtigt bei Auftragserteilung die Leistung einer Anzahlung zu verlangen. Die Anzahlung wird mit 50% vom Auftragsumfang bemessen. Das Zahlungsziel für die Anzahlung sind 5 Werktage ab Zugang der Anzahlungsrechnung. Erst bei Zahlungseingang der Anzahlung wird mit der Leistungserbringung begonnen. Bei einer verspäteten Zahlung durch die Auftraggeberin ist SCHÖNSTIL nicht mehr an allfällig vereinbarte Liefertermine und/oder Fristen gebunden.
- 3.3. SCHÖNSTIL behält sich das Recht vor, bis zu 80 Prozent der Gesamtvergütung als Anzahlung bei Auftragserteilung zu verlangen. Dies insbesondere, wenn Handelswaren von SCHÖNSTIL gekauft und fakturiert werden. SCHÖNSTIL behält sich das Recht vor, Teilhonorare zu stellen, wenn die bestellten Leistungen in Teilen abgenommen werden. Das Zahlungsziel für die

Anzahlung-, Teilzahlung und die Restzahlung sind jeweils 5 Werktage ab Zugang der jeweiligen Rechnung.

- 3.4. Für den Fall, dass die Auftraggeberin mit der Zahlung in Verzug ist, ist SCHÖNSTIL berechtigt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verrechnen. Allfällig anfallenden Mahn- und Betreuungskosten, insbesondere auch jene eines Inkassobüros, werden der Auftraggeberin gesondert in Rechnung gestellt.

4. LIEFER-, MONTAGE-, FERTIGSTELLUNGSTERMINE UND ABNAHME

- 4.1. Die auftragsrelevanten Termine und Fristen werden, sofern sie nicht bereits im Angebot von SCHÖNSTIL festgehalten sind, zwischen SCHÖNSTIL und Auftraggeberin rechtzeitig vereinbart.
- 4.2. Vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn die konkrete Ausführung des Auftrags mit SCHÖNSTIL in allen Einzelheiten vereinbart ist und planungsrelevanten Unterlagen vorliegen. Eine nachträgliche Änderung des Auftrags unterbricht, soweit es sich nicht um eine bloße Einschränkung des Leistungsumfanges handelt, vereinbarte Fristen, die erneut zu laufen beginnen. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend. SCHÖNSTIL behält sich vor Teillieferungen vorzunehmen, sowie diese gesondert und sofort zu verrechnen.
- 4.3. Lieferungen von SCHÖNSTIL (insbesondere Handelsware) und sonstige Leistungen gelten insbesondere auch dann als abgenommen, wenn die Auftraggeberin die Lieferungen und Leistungen in irgendeiner Weise verwendet oder die Rechnung vollständig bezahlt hat.
- 4.4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die SCHÖNSTIL nicht zu vertreten hat, ist SCHÖNSTIL berechtigt eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen. Das Recht von SCHÖNSTIL darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend machen, bleibt davon unberührt.
- 4.5. Bei Annahmeverzug der Auftraggeberin geht auch die Gefahr, insbesondere für Beeinträchtigungen des Liefer- bzw Leistungsgegenstandes (zB zufälliger Untergang von Handelsware) auf die Auftraggeberin über (Gefahrenübergang). Darüber hinaus haftet SCHÖNSTIL bei Annahmeverzug der Auftraggeberin ausdrücklich nur für grobes Verschulden und zwar nur nach Maßgabe dieser AGB.

5. SONDERLEISTUNGEN UND REISEKOSTEN

- 5.1. Zusätzliche Leistungen, die nicht vereinbart wurden und auch im angenommenen Angebot nicht enthalten sind, wie insbesondere die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Skizzen und Grundrissen auf Wunsch der Auftraggeberin werden nach Zeitaufwand zu dem vereinbarten Stundensatz gesondert verrechnet.
- 5.2. Für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zu unternehmen sind, wird SCHÖNSTIL jegliche Kosten und Ausgaben wie insbesondere für Reisen, Transport, Unterkunft und Verpflegung nach tatsächlichem Anfall verrechnen.
- 5.3. Die An- und Abreise zu Terminen, sowie sonstige Reisezeit im Zusammenhang mit dem Auftrag sind auch Zeit der Leistungserbringung und werden zum vereinbarten Stundensatz verrechnet. Die Leistungserbringungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen berechtigt SCHÖNSTIL zur Verrechnung von zusätzlichen Kosten. Das gilt ebenfalls für die Leistungserbringung während der Nacht.

6. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 6.1. Alle von SCHÖNSTIL erstellten Arbeitsergebnisse, wie insbesondere Designkonzepte einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Methoden, Modelle, Abläufe,

Denkansätze, Skizzen, Muster, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, technische Unterlagen, Kataloge, Abbildungen und dergleichen) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Sie sind ausschließlich für die Auftraggeberin bestimmt und bleiben bis zur vollständigen Vergütung geistiges Eigentum von SCHÖNSTIL.

- 6.2. Die Arbeitsergebnisse wie insbesondere Entwürfe und Konzepte von SCHÖNSTIL dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von SCHÖNSTIL weder im Original noch bei der Reproduktion verändert und/oder vervielfältigt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt SCHÖNSTIL, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche durch SCHÖNSTIL bleibt unberührt.
- 6.3. SCHÖNSTIL überträgt der Auftraggeberin die nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich, örtlich und inhaltlich auf den Vertragsgegenstand eingeschränkte Nutzungsbewilligung an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen. Eine Weitergabe der Nutzungsbewilligung an Dritte bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung und allenfalls Nennung von SCHÖNSTIL.
- 6.4. Die Auftraggeberin garantiert, dass sämtliche von ihr an SCHÖNSTIL übergebenen Unterlagen (z.B. Pläne, Vorlagen, etc) frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten sind, die die vertragsgemäße Verwendung dieser übergebenen Unterlagen einschränken oder ausschließen könnten. Sollte SCHÖNSTIL aufgrund der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, wird die Auftraggeberin SCHÖNSTIL zur Gänze schad- und klaglos halten.
- 6.5. SCHÖNSTIL ist berechtigt die umgesetzten Arbeitsergebnisse (z.B. die bauliche Umsetzung und Fertigstellung eines Designkonzepts, Plans etc), und zwar unabhängig davon, ob die Umsetzung in Zusammenarbeit mit SCHÖNSTIL oder durch Dritte vorgenommen wurde, zu fotografieren und fotografieren zu lassen sowie diese Fotos zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkt, insbesondere jedoch zu Marketingzwecken, zu nutzen. Darüber hinaus hat SCHÖNSTIL das ausschließliche Recht sämtliche Arbeitsergebnisse, und zwar unabhängig davon, ob diese umgesetzt wurden oder nicht, als Referenz und Referenzprojekt zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkt zu nutzen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. An allen Arbeitsergebnissen von SCHÖNSTIL werden Nutzungsbewilligungen nach Maßgabe dieser AGB eingeräumt. Die Nutzungsbewilligung geht erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf die Auftraggeberin über.
- 7.2. Sämtliche Lieferungen von Handelswaren bleiben bis zu ihrer vollständigen Zahlung im Eigentum von SCHÖNSTIL.

8. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. SCHÖNSTIL haftet der Auftraggeberin gegenüber nur bis zur Höhe des im Angebot festgelegten und vereinbarten Auftragswertes. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gänzlich ausgeschlossen.
- 8.2. Die von SCHÖNSTIL erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsleistungen) basieren auf Unterlagen und Informationen des Auftraggebers. Für Fehler und Veränderungen, die auf falschen oder unvollständigen Angaben der Auftraggeberin zurückzuführen sind, übernimmt SCHÖNSTIL keine Haftung. SCHÖNSTIL ist zudem nicht verpflichtet eine Prüfung der von der Auftraggeberin übermittelten Unterlagen (wie z.B. Grundrisspläne, ...) vorzunehmen. SCHÖNSTIL haftet insbesondere nicht für die rechtliche Zulässigkeit und/oder die baurechtliche Abnahme der von SCHÖNSTIL erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse (z.B. Grundrisse).

- 8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt – im Unternehmergegeschäft – 6 Monate. Beanstandungen von allfälligen Mängeln sind im Unternehmergegeschäft innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Abnahme schriftlich und mit entsprechender Fotodokumentation bei SCHÖNSTIL geltend zu machen. Eine Verletzung dieser Rügepflicht führt zum gänzlichen Verlust des Gewährleistungsrechts.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND

- 9.1. Erfüllungsort ist Wien.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unmöglich sein, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder unmögliche Bestimmung durch eine wirksame oder mögliche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung – in Ansehung des Gesamtvertrages – am nächsten kommt und dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt..
- 9.3. Die Vereinbarung, das hiermit begründete Schuldverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der abdingbaren Normen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt auch für das Zustandekommen der Vereinbarung. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.
- 9.4. SCHÖNSTIL ist berechtigt, im Streitfall Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Lieferungen und/oder Leistungen einzustellen.
- 9.5. Im Unternehmergegeschäft ist die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums durch die Auftraggeberin ausgeschlossen.

Wien, September 2020